

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2018/107

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	nicht öffentlich	13.09.2018	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	24.09.2018	Beschlussfassung			

Gründung einer kleinen Netzgesellschaft innerhalb des e.wa Konzerns durch Umwandlung der e.wa riss Netze GmbH

I. Beschlussantrag

1. Der Gründung einer kleinen Netzgesellschaft innerhalb des e. wa Konzerns durch Umwandlung der e. wa riss Netze GmbH wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Anpassung der Gesellschaftsverträge vorzubereiten.

II. Begründung

1. Ausgangssituation

Der e. wa Konzern ist gemäß §7 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zum Unbundling (Entflechtung) verpflichtet. Diese gesetzliche Forderung sieht eine Trennung von Netz und Vertrieb bei Energieversorgungsunternehmen verbindlich vor. Das Gesetz fordert dabei Maßnahmen zur buchhalterischen, informationellen, organisatorischen und gesellschaftsrechtlichen Entflechtung. Ziel ist ein neutraler Netzbetrieb.

Dieser Verpflichtung ist der e.wa Konzern im Jahr 2006 mit der Gründung der e.wa riss Netze GmbH als Tochterunternehmen der e.wa riss GmbH & Co. KG nachgekommen. Seitdem wird die e.wa riss Netze GmbH als große Netzgesellschaft geführt.

2. Künftige Ausgestaltung

Im Rahmen der Klausurtagung der e.wa riss im Frühjahr 2018 wurde neben der künftigen Ausrichtung der Unternehmen auch die organisatorische Ausgestaltung diskutiert. Seitens der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats wird das Organisationsmodell „kleine Netzgesellschaft“ präferiert. Darüber hinaus hat die strikte Trennung der beiden Unternehmen in der Praxis teilweise zu Problemen geführt, weshalb auch die Gesellschafter sich einig sind, das bisherige Organisationsmodell zugunsten einer kleinen Netzgesellschaft zu verändern.

Die e. wa riss Netze GmbH soll zum 01.01.2019 in eine kleine Netzgesellschaft umgewandelt werden. Diese rechtliche Ausgestaltung kann alle gesetzlich geforderten Funktionen wie Netzzugang und Regulierungsmanagement, die Netzbilanzierung und diverse weitere Aufgaben entsprechend den Anforderungen der Bundesnetzagentur erfüllen.

Für diese kleine Netzgesellschaft ist aber kein Geschäftsführer (der bisher von der EnBW entsandt wurde) im bisherigen Umfang mehr notwendig. Diese Funktion soll mit einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin in der Netzgesellschaft besetzt werden. Da die EnBW in Anbetracht der Beteiligungsverhältnisse wieder einen Geschäftsführer bestellen möchte, soll die e.wa riss KG zwei Geschäftsführer erhalten.

Die Geschäftsverteilung unter den beiden Geschäftsführern ist wie folgt geplant:

- Der kommunale Geschäftsführer hat insbesondere Aufgaben mit Außenwirkung und politischer Wirkung in der Region (Gesicht vor Ort). Damit werden hier die Aufgaben Vertrieb und Technik angesiedelt.
- Der von EnBW gestellte Geschäftsführer hat interne Aufgaben mit besonderer energiewirtschaftlicher Ausprägung (energiewirtschaftliche Expertise der EnBW). Damit werden hier die Geschäftsbereiche Interner Service und Unternehmensentwicklung angesiedelt sein mit Regulierung und Netzwirtschaft.

Die Mitarbeiter der e. wa riss Netze GmbH sollen zum gleichen Datum auf die e. wa riss GmbH & Co. KG übergehen.

3. Vorteile der künftigen Ausgestaltung

Die Gesellschaft verspricht sich durch die neue Organisationsstruktur die aus Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Vorteile und Synergien.

Die bisherigen Geschäftsführer sollen die Umwandlung gestalten und weiterhin für das Unternehmen tätig sein.

III. Beschlussvorschlag an den Gemeinderat

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, der Gründung einer kleinen Netzgesellschaft innerhalb des e.wa Konzerns, durch Umwandlung der e. wa riss Netze GmbH zum 01.01.2019 zuzustimmen. Die Verwaltung wird alle notwendigen Schritte hierfür in die Wege leiten. Soweit eine juristische Beratung notwendig wird, kann dies die Verwaltung in eigener Zuständigkeit beauftragen.

Wersch

Anlage - Organisationsdarstellungen